



ANFORDERUNGEN 06a, Version 02

Landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb

Zweck	Festlegung von Europe Soya Anforderungen an landwirtschaftliche Veredelungsbetriebe (Tierhalter).
Definition	<p>Landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb: Betrieb, der Tierhaltung betreibt und sojahaltige Einzel- oder Mischfuttermittel verfüttert (z.B. Legehennen-, Mastgeflügel-, Schweinemast-, Rindermast-, Milchviehbetrieb)</p> <p>OGT: Ohne Gentechnik GV: Gentechnisch verändert GVO: Gentechnisch veränderter Organismus Codex: Österreichische Codex Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung¹ in Kombination mit deren Kontrollrichtlinie² VLOG: Verband Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG, www.ohnegentechnik.org) OGT Donauraum Standard³</p>
Übersicht	<p>1 Risikobewertung1 2 Wareneingang mit Deklaration.....2 3 Dokumentation und Aufzeichnung2 4 Warenausgang, Produktkennzeichnung3 5 Direkt beauftragte Kontrolle.....4 6 Systemkontrolle.....4 7 Gruppensertifizierung.....5</p>
Status	Version 02: diese Version ist aus der A 06, Version 06 entstanden und wurde am 29.04.2019 vom Vorstand freigegeben

1 Risikobewertung

1.1 Vorhandensein von GV-Futtermitteln

Der Tierhalter wird einer "Tierhalter-Risikostufe" (= T-RS) entsprechend der im Betrieb angelieferten, gelagerten und verfütterten Sojaqualitäten zugeordnet:

- T-RS 0: ausschließlich Europe Soya Soja-Einzel- oder Mischfuttermittel;
- T-RS 1: auch anderes OGT Soja-Einzel- oder Mischfuttermittel (Ohne Gentechnik ist dokumentiert);

¹ Literaturquelle Codex-Richtlinie zur „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung im Österreichischen Lebensmittelbuch, IV. Auflage:
https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/buch/codex/beschluesse/RL_Gentechnikfrei_RL_Gentechnikfreie_Produktion.pdf?8ksx1n

² Literaturquelle „Leitfaden zur risikobasierten Kontrolle auf Gentechnikfreiheit“:
https://www.bmdw.gv.at/dam/jcr:01603cab-1c42-4f0d-a220-46345f0134b2/Leitfaden%20L24_Zertifizierung%20von%20Sachkundigen%20nach%20C3%96NORM%20F%201053_V05_20121219.pdf

³ Link zu OGT Donauraum Standard bzw. Kontrollrichtlinie: www.donausoja.org/de/downloads



- T-RS 2: auch GV-Einzel- oder Mischfuttermittel, jedoch nur bei anderem Betriebszweig (z.B. zertifiziertes Legehennenfutter und konventionelles Schweinmastfutter), keine GV-Futtermittel oder Rohstoffe in den gleichen Anlagen;
- T-RS 3: auch GV-Einzel- oder Mischfuttermittel in gleichen Anlagen, jedoch nur, wenn geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Kontaminationsrisikos mit GVO umgesetzt werden.

2 Wareneingang mit Deklaration

2.1 Sojahaltige Futtermittel

Die Art und Menge der zugekauften und eingesetzten Einzel- oder Mischfuttermittel, Vormischungen, Zusatzstoffe und (Verarbeitungs-)Hilfsstoffe werden durchgängig durch entsprechende Warenbegleitpapiere (Lieferscheine, Rechnungen) mit der vollständigen und korrekten Qualitätsbezeichnung „Europe Soya“ dokumentiert und sind einsehbar.

2.2 Futtermittel

Bei Mischfuttermitteln (die auch Nicht-Soja Komponenten enthalten) müssen 100 % der Sojakomponenten Europe Soya sein. Alle Futtermittelkomponenten müssen den OGT Anforderungen entsprechen (z.B. Mais, Raps bzw. Vormischungen).

Von jedem zuliefernden Einzel- oder Mischfuttermittelwerk ist ein gültiges Europe Soya Zertifikat einsehbar.

3 Dokumentation und Aufzeichnung

- 3.1 Der Tierbesatz mit dessen Ein- und Ausstellungsdatum wird so dokumentiert, dass eine Plausibilitätsrechnung zum eingesetzten Futtermittel (z.B. Futtermittelration pro Tag oder pro Mastperiode) jederzeit und unmittelbar erfolgen kann.
- 3.2 Eine Futtermittel- und Lieferantenliste sowie eine Liste der Kunden liegen auf und sind einsehbar.
- 3.3 Der Einsatz von Futtermittel wird innerbetrieblich derart dokumentiert, dass eine Plausibilitätsrechnung möglich ist hinsichtlich der Übereinstimmung der eingesetzten Mengen an Europe Soya, der damit produzierten Produkte und der Anzahl der Tiere.
- 3.4 Bei Selbstmischern und mobilen Mischanlagen am Betrieb: Der Einsatz der konformen Futtermittel, Vormischungen, Zusatzstoffen und (Verarbeitungs-)Hilfsstoffen ist entsprechend dokumentiert, sodass eine Plausibilitätsrechnung des eingesetzten Futtermittels jederzeit und unmittelbar erfolgen kann.
- 3.5 Landwirte, die mobile Mischanlagen in Anspruch nehmen, müssen sicherstellen, dass diese vor Kontakt mit der Europe Soya Ware gereinigt sind und somit leer, sauber und frei von GVO-Spuren sind.
- 3.6 Bei Direktvermarktern: Der Tierhalter schließt mit der Donau Soja Organisation einen Europe Soya Lizenzvertrag über die zu erfüllenden Anforderungen ab.



4 Warenausgang, Produktkennzeichnung

- 4.1 Im Warenausgang werden Qualität und Menge der Europe Soya Ware sowie deren Abnehmer genau dokumentiert.
- 4.2 Die Ware selbst (Verpackung) sowie die Warenbegleitpapiere (Lieferscheine, Rechnungen) tragen einen Vermerk „gefüttert mit Europe Soya“.
- 4.3 Mindestanteil an Soja

Die Verwendung der Produktbezeichnung „gefüttert mit Europe Soya“ ist an die folgenden beiden Kriterien gebunden:

- Bei einem Produkt, das aus Soja besteht, Soja (-komponenten) enthält oder unter Verwendung von Soja als Futtermittel (inkl. des Zusatzes von Sojakomponenten wie Öl im Futtermittel) hergestellt wurde, muss jeweils die gesamte Sojamenge Europe Soya Soja sein.

Ausnahmeregelung: Sollte die Verfügbarkeit einzelner Sojakomponenten wie Sojalecithin nicht von mindestens zwei unabhängigen Anbietern in ausreichender Qualität gewährleistet sein, kann auf Antrag und mit schriftlicher Genehmigung des Donau Soja Vorstands auch auf andere, jedenfalls gentechnikfrei zertifizierte Komponenten zurückgegriffen werden.

- Bei der Herstellung tierischer Produkte muss der Sojaanteil in der gesamten Futtermischung folgenden Mindestanteil haben:

Tierart	Mindestanteil Soja
Mastschweine	10 %
Mastgeflügel	10 %
Legehennen	5 %*
Mastrinder	250 g/Tier/Tag
Milchkühe	100 g/Tier/Tag**

* gilt bis Ende September 2022: Der Mindestanteil von 5 % darf maximal zwei Wochen pro Legeperiode unterschritten werden.

** gilt für Selbstvermarkter von Milch und Milchprodukten

Wenn eine Molkerei (mit mehreren Milchlieferanten) ihre Produkte mit dem „Europe Soya“ Logo kennzeichnen möchte, muss sichergestellt sein, dass zumindest 20 % der Milch von Kühen stammt, die mit oben genannter Mindestmenge an Soja gefüttert wurden.

Geringere Mindestanteile an Soja werden auf Antrag und nach Prüfung durch Donau Soja im Einzelfall genehmigt.

Bei Selbstmischern ist der Mindestanteil Soja in der Futtermischung (siehe Tabelle) einzuhalten und die gesamte Sojamenge muss Europe Soya Soja sein. Dies wird mittels Rezepturen und Mischprotokolle nachweislich eingehalten.



4.4 Umstellungszeiten

Ist die Umstellung einer Herde auf gentechnikfreie Fütterung laut österreichischem Codex, den Anforderungen des deutschen EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes oder laut OGT Donauraum Standard bereits erfolgt, kann die Auslobung des Produktes mit der Produktbezeichnung „gefüttert mit Europe Soya“ bei Legehennen- und Milchviehbetrieben bei erstmaliger Betriebsumstellung unmittelbar nach Umstellung der Fütterung auf Europe Soya Soja erfolgen.

In allen anderen Fällen gelten für die Europe Soya Produktauslobung dieselben Umstellungszeiten bis zum Inverkehrbringen eines Erzeugnisses wie für die Gentechnikfrei Auslobung im österreichischen Codex, im deutschen EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz oder laut OGT Donauraum Standard.

- 4.5 Bei Direktvermarktern: Der Tierhalter kann die ausgelieferte Ware (Verpackung) mit dem „gefüttert mit Europe Soya“ Logo kennzeichnen, wenn alle Anforderungen erfüllt sind.

5 Direkt beauftragte Kontrolle

- 5.1 Der Tierhalter schließt einen Kontrollvertrag mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle ab und beauftragt kostenpflichtige Kontrollen mit folgender Häufigkeit:

- Tierhalter aller Risikostufen: Erstkontrolle;
- Tierhalter der Risikostufen T-RS 0 bis 2: weitere Kontrollen alle zwei Jahre;
- Tierhalter der Risikostufe T-RS 3: zusätzlich einmal jährlich.

Europe Soya Audits und Zertifizierungen sollen – wenn möglich – immer gemeinsam bzw. in Kombination mit OGT-Kontrollen durchgeführt werden.

- 5.2 Europe Soya Zertifizierungen und Kontrollen beziehen sich nur auf jene Tierart(en), deren Produkte als „gefüttert mit Europe Soya“ bezeichnet werden. Sofern weitere Produktionszweige kein Vermischungsrisiko darstellen, müssen sie nicht dem Prüfungsumfang unterliegen.

Anmerkung: Selbstmischer, die Sojaschrot, getoastete Sojabohnen oder andere Sojakomponenten wie Sojaöl zukaufen, sind als Landwirte zu betrachten. Selbstmischer, die selbst geerntete oder zugekaufte Sojabohnen in einer eigenen Anlage zum Zweck der Verfütterung am eigenen Betrieb verarbeiten, sind laut Europe Soya Richtlinien Erstverarbeitungsbetriebe (siehe Anforderung 04 Sojaerstverarbeitungsbetrieb).

- 5.3 Wenn der zertifizierte Tierhalter seine Europe Soya Aktivität vorübergehend aussetzt oder beendet, kann Donau Soja auf Kosten des Tierhalters eine Abschlusskontrolle durch die direkt beauftragte Kontrollstelle verlangen, um alle Konformitäten vom letzten Audit bis zum Tag der Vertragsbeendigung zu verifizieren. Der Umfang der Abschlusskontrolle ist gegenüber einer Normal-Kontrolle reduziert, wobei der genaue Umfang, ggf. nach Rücksprache mit der direkt beauftragten Kontrollstelle, von Donau Soja festgelegt wird.

6 Systemkontrolle

- 6.1 Der Betrieb akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen.



7 Gruppensertifizierung

- 7.1 Die Möglichkeit zur Gruppensertifizierung für landwirtschaftliche Veredelungsbetriebe besteht unter den Voraussetzungen, wie sie unter den Europe Soya „Vorgaben für Gruppensertifizierungen“ genannt sind.